

FACHINFORMATION BAV

DIREKTVERSICHERUNG ZUSÄTZLICHE STEUERFREIE ZAHLUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. STEUERN SPAREN BEI AUSSCHIEDEN AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS	2
1.1. Vereinfachte Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG	2
1.2. Aufgepasst bei der Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F.	3
1.3. Auf den richtigen Zeitpunkt kommt es an!	4
2. STEUERFREIE NACHZAHLUNG VON BEITRÄGEN FÜR JAHRE OHNE ENTGELTBEZUG	5
2.1. NEU: Nachzahlung nach entgeltfreien Zeiten	5
2.2. Was bedeutet entgeltfreie Zeit?	6
2.3. Kann eine Nachzahlung in mehreren Teilbeträgen erfolgen?.....	6

1. STEUERN SPAREN BEI AUSSCHEIDEN AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS

ZAHLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES UNTERLIEGEN DER UNBESCHRÄNKTEN STEUERPFLICHT. ARBEITNEHMER KÖNNEN BEIM AUSSCHEIDEN AUS EINEM UNTERNEHMEN BEREITS JETZT ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE STEUERFREI IN DIE BAV EINZAHLEN UND DAMIT IHRE ALTERSVERSORGUNG ERHÖHEN.

Hierzu schließt der Arbeitgeber im Rahmen der sogenannten „Vervielfältigung“ eine Direktversicherung gegen Einmalbeitrag ab. Mit der Vervielfältigungsregelung werden nicht nur die Steuern gesenkt, die z. B. auf die Abfindung anfallen, sondern gleichzeitig wird der Lebensstandard im Alter erhöht. Versorgungslücken können so einfach geschlossen werden.

Bisher hing die maximale Höhe des steuerfreien Betrags von der Dienstzeit und den schon gezahlten Beiträgen in der bAV ab. Diese als Vervielfältigung bezeichnete Regelung wurde mit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSg) vereinfacht. In der Praxis werden zwei Varianten der Direktversicherung durch Vervielfältigung unterschieden.

Unverändert bleiben die vervielfältigten Beiträge sowohl in der Anwartschafts- als auch in der Rentenphase grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, wobei Abfindungen aufgrund des Verlustes des Arbeitsplatzes in der Regel nicht beitragspflichtig sind.

1.1. Vereinfachte Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens kann ein Betrag in Höhe

- von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG)
- multipliziert mit der Zahl der Beschäftigungsjahre (maximal zehn Jahre)
- steuerfrei in eine Direktversicherung eingezahlt werden.

Die Anrechnung schon gezahlter Beiträge in eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG entfällt!

Bei einem unterjährigen Ein- und Austritt können für beide Jahre die vollen 4% der BBG berücksichtigt werden. Werden im Rahmen der Vervielfältigungsregelung Beiträge pauschal besteuert, so wird das steuerfreie Volumen in dieser Höhe gemindert.

4 % der BBG	x	Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestand (max. zehn Jahre)	=	Steuerfreier Einmalbeitrag
----------------	---	-----------------------------------------------------------------------------------------	---	----------------------------

Beispiel:

Max Muster tritt am 1. Juli 2010 in das Unternehmen ein und scheidet im April 2019 nach zehn Dienstjahren mit einer Abfindung von 40.000 € aus dem Unternehmen aus. Es ergibt sich folgender steuerfreier Betrag:

$$3.260 \text{ €} \times 10 = 32.600 \text{ €}$$

Von dem Abfindungsbetrag in Höhe von 40.000 € können 32.600 € als Einmalbeitrag im Rahmen einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG eingebracht werden. Herr Muster profitiert von der Steuerfreiheit dieses Einmalbeitrags und einer möglichen zusätzlichen Rente von monatlich 340,01 € oder einer Kapitalabfindung von 98.533,68 €.¹

Zu berücksichtigen ist, dass die pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen eines Vervielfältigers nach § 40b EStG a. F. auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG angerechnet werden. Auf den „Restbetrag“ kann insoweit der Vervielfältiger nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG angewandt werden.

1.2. Aufgepasst bei der Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F.

Nur wenn eine pauschal besteuerte Altzusage gemäß § 40b EStG a. F. noch besteht und bis zum 31. Dezember 2017 mindestens ein Beitrag rechtmäßig² gezahlt worden ist, kann der Arbeitnehmer die alte Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F. nutzen. Der eingebrachte Betrag unterliegt der günstigen Pauschalbesteuerung.

(1.752 €	x	Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienst- verhältnis bestand)	-	Kürzung um § 40b EStG a. F. – Beiträge des laufenden und der vorangegangenen sechs Jahre	=	Steuerfreier Einmalbeitrag
----------	---	--------------------------------------------------------------------------	---	------------------------------------------------------------------------------------------------	---	-------------------------------

¹ GENERATION business, Einmalbeitrag: 32.600 €, Beginn: 01.03.2019, keine Zusatzoptionen, Rentengarantiezeit 5 Jahre, Laufzeit 20 Jahre, Rentenbeginn mit 67, Wertentwicklung 6 % p. a., Angabe bezieht sich auf jährliche „dynamische Rente“, bei der eine Steigerung ab Rentenbeginn von 1% berücksichtigt ist.

² Rechtmäßig heißt in diesem Zusammenhang, dass die entsprechenden, pauschal versteuerten Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage geleistet wurden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde. Beiträge für eine Direktversicherung, die auch die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG. erfüllen, können nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG a. F. pauschal besteuert werden, soweit der Arbeitnehmer zuvor gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG verzichtet hat (§ 52 Absatz 40 Satz 2 EStG).

Beispiel:

Max Muster tritt im Juli 1994 in das Unternehmen ein. Seit dem 1. Januar 2002 besteht eine pauschal besteuerte DV in Höhe von 1.200 € jährlich. Am 1. Dezember 2018 scheidet der AN mit einer Abfindung von 60.000 € aus dem Unternehmen aus. Es ergibt sich folgender pauschal steuerfähiger Betrag:

1.752 €	x	24	-	(7 x 1.200 €)	=	33.648 €
---------	---	----	---	---------------	---	----------

Von dem Abfindungsbetrag in Höhe von 60.000 € können 33.648 € als Einmalbeitrag im Rahmen einer Direktversicherung nach § 40b EStG a. F. eingebracht werden. Herr Muster profitiert von der günstigen Pauschalbesteuerung dieses Einmalbeitrags³ und einer möglichen zusätzlichen Rente von monatlich 350,94 € oder einer Kapitalabfindung von 101.701,27 €.⁴

Hinweis für die Praxis

Arbeitgeber sollten den Nachweis, dass „ein“ Beitrag rechtmäßig pauschal versteuert worden ist, gerade bei Neueintritten sorgfältig im Lohnkonto dokumentieren (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 2 LStDV). Die Übermittlung einer Kopie an den Versorgungsträger ist ratsam, da diese dort regelmäßig unter der Versicherungsnummer abgespeichert werden.

Als Nachweis geeignet sind:

- Gehaltsabrechnung
- Bescheinigung des Vorarbeitgebers
- Bescheinigung des Versorgungsträgers

1.3. Auf den richtigen Zeitpunkt kommt es an!

Die Vereinbarung, einen Teil der Abfindung in die Direktversicherung einzuzahlen, muss vor dem Ausscheiden des Mitarbeiters getroffen werden. Die Zahlung der Einmalprämie muss im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen. Sie sollte daher frühestens drei Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses eingezahlt werden. Sollten die Beiträge erst nach Ausscheiden gezahlt werden, muss die Beitragsleistung oder Gehaltsumwandlungsvereinbarung spätestens bis zum Beendigungs-/Auflösungszeitpunkt getroffen worden sein (BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Randziffer 43).

³ Vereinfachte Pauschale Lohnsteuer: 33.648 € x 20 % = 6.729,60 €

Die individuelle Kirchenlohnsteuer ist nicht bundeseinheitlich geregelt; sie beträgt je nach Bundesland 8 % oder 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Es wird ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die pauschale Lohnsteuer erhoben. Bei 8 % bzw. 9 % individueller Kirchenlohnsteuer beträgt die steuerliche Gesamtbelastung des Versicherungsbeitrags 22,7 % bzw. 22,9 %.

⁴ GENERATION business, Einmalbeitrag: 33.648 €, Laufzeit 20 Jahre, Rentenbeginn mit 67, Wertentwicklung 6 % p. a., Angabe bezieht sich auf jährliche „dynamische Rente“, bei der eine Steigerung ab Rentenbeginn von 1% berücksichtigt ist.

2. STEUERFREIE NACHZAHLUNG VON BEITRÄGEN FÜR JAHRE OHNE ENTGELTBEZUG

2.1. NEU: Nachzahlung nach entgeltfreien Zeiten

Durch entgeltfreie Zeiten, wie z. B. langanhaltende Krankheit, Elternzeit, Entsendung oder Sabbatical, können schnell Lücken in der bAV entstehen. Das BRSg gibt Arbeitnehmern die Möglichkeit, steuerfrei Beiträge in die Direktversicherung nachzuzahlen.

Voraussetzungen für die steuerfreie Nachzahlung in eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG sind:

- Bestehen eines ersten Dienstverhältnisses
- Ruhen des ersten Dienstverhältnisses
- ohne Zahlung von Arbeitsentgelt und
- ohne Beitragszahlungen an die Direktversicherung

Liegen die Voraussetzungen vor, kann für jedes vollständige Kalenderjahr (also vom 01.01. – 31.12.), maximal aber 10 Jahre, je 8% der BBG im Jahr der Nachzahlung steuerfrei eingezahlt werden.

8 % der BBG	x	Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestand (max. zehn Jahre)	=	Steuerfreier Einmalbeitrag
----------------	---	-----------------------------------------------------------------------------------------	---	-------------------------------

Beispiel

Max Muster wird für die Zeit Juli 2016 bis Juni 2019 ins Ausland entsendet. Folgenden Einmalbeitrag kann er nach seiner Rückkehr im Oktober 2018 steuerfrei in seine bAV einzahlen:

6.432 €	x	2	=	12.864 €
---------	---	---	---	----------

Für die Dauer der Entsendung können 12.864 € als Einmalbeitrag im Rahmen einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG eingebracht werden. Herr Muster profitiert von der Steuerfreiheit dieses Einmalbeitrags und einer möglichen zusätzlichen Rente von monatlich 132,77 € oder einer Kapitalabfindung von 38.476,50 €.⁵

⁵GENERATION business, Einmalbeitrag: 12.864,00 €, Laufzeit 20 Jahre, Beginn: 01.03.2019, keine Zusatzoptionen, Rentengarantiezeit 5 Jahre, Rentenbeginn mit 67, Wertentwicklung 6 % p. a., Angabe bezieht sich auf jährliche „dynamische Rente“, bei der Steigerung ab Rentenbeginn von 1% berücksichtigt ist.

Hinweis für die Praxis

Es werden nur Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis gefördert. Entgeltfreie Zeiten aus anderen Dienstverhältnissen bleiben unberücksichtigt.

2.2. Was bedeutet entgeltfreie Zeit?

Es darf in dieser Zeit keinerlei inländisches steuerpflichtiges Entgelt – gleich welcher Form – erbracht worden sein, auch weder in Form eines geldwerten Vorteils (z. B. Dienstwagen) noch als sonstiger minimaler Sachbezug.

2.3. Kann eine Nachzahlung in mehreren Teilbeträgen erfolgen?

Die Nachzahlung kann auch in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Wichtig ist, dass die Nachholung im Zusammenhang mit dem Ruhen des ersten Dienstverhältnisses steht. Die Beiträge müssen daher spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Ende der Ruhephase folgt, nachgezahlt werden.